

# Information für quellenbesteuerte Mitarbeiter

Der Quellensteuertarif auf dem Lohnneinkommen geht von standardisierten persönlichen Verhältnissen aus und trägt Besonderheiten keine Rechnung.

Quellenbesteuerte Mitarbeitende haben deshalb die Möglichkeit bzw. die Pflicht, zusätzliche steuerlich relevante Abzüge oder Einkünfte durch eine **Neuveranlagung** bzw. **Tarifkorrektur** geltend zu machen.

Gründe für eine solche Neuveranlagung können sein (nicht abschliessende Aufzählung):

- Wertschriften- und andere Vermögenserträge
- Nicht der Quellensteuer unterliegende weitere Einkünfte (z.B. Taggelder)
- Selber getragene Weiterbildungskosten
- Einkauf ins BVG oder Beiträge an die Säule 3a
- Gemeinnützige Zuwendungen
- Schuldzinsen
- Bezahlte und erhaltene Unterhaltszahlungen
- Fremdbetreuungskosten für Kinder

Eine solche Neuveranlagung ist i.d.R. bis zum **31. März des Folgejahres** am Wohnort direkt durch den betroffenen Steuerpflichtigen selber zu beantragen. **Diese Frist kann nicht erstreckt werden.**

Diese Kurz-Information dient lediglich einer groben Übersicht. Für die Tarifkorrekturen, das Verfahren und die Fristen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen ausschlaggebend; bitte informieren Sie sich ggf. direkt bei Ihrem Steueramt.